

1402 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 01 18

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXX, mit dem das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (2. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 247/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 601/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sei es durch autonome Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Kontingenten ermäßigt oder erlassen werden, erfolgt die Zulassung zu diesen Zollzugeständnissen gegen Vorlage von Kontingentscheinen. Kontingentscheine werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.“

3. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung der in den Artikeln 15, 16, 17, 19 und 20 des EFTA-Spanien-Übereinkommens oder in den Anhängen hiezu oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Anhängen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz einschließlich des ermäßigten festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise aussetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Anhangs III vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren

vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 500 000 S, bei fahrlässiger Begehung 50 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

2

1402 der Beilagen

5. § 20 Z 2 und Z 3 haben zu lauten:

„2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5;

3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; in dem dort bezeichneten Umfang auch der Bundesminister für

Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 14;“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 20 des EFTA-Spanien-Durchführungsgesetzes in der Fassung nach Artikel I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Problem:**

In Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften wurden Vereinbarungen getroffen, die noch im Frühjahr 1983 in Kraft treten sollen, aber innerstaatlich nicht unmittelbar vollziehbar sind. Durch Ergänzung der Bestimmungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes werden die Rechtsgrundlagen für die innerstaatliche Vollziehung der neuen Vereinbarungen geschaffen werden.

Ziel:

Um die Durchführungsbestimmungen zum EFTA-Spanien-Übereinkommen denen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes anzugleichen, werden die entsprechenden Änderungen auch in das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz aufgenommen.

Inhalt:

Ermächtigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung von Verordnungen über die Ausstellung von Kontingentscheinen und Ausweitung der bestehenden Bestimmungen über die Schutzklauseln; weiters wird eine Änderung der Strafbestimmungen und eine Vereinfachung der Rundungsvorschriften vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften wurden Vereinbarungen getroffen, die noch im Frühjahr 1983 in Kraft treten sollen, aber innerstaatlich nicht unmittelbar vollziehbar sind. Es wurde daher eine Änderung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, erforderlich, die in Form der 3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugeleitet wird. Sie umfaßt eine Ermächtigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erlassung einer Verordnung über die Ausstellung von Kontingentscheinen und eine Ausweitung der bestehenden Bestimmungen über die Schutzklauseln. Daneben werden aber auch zwei weitere Änderungen vorgenommen, für die schon seit längerer Zeit ein Bedürfnis besteht. Es handelt sich um eine Neufassung der Strafbestimmungen und eine Vereinfachung der Regeln über die Aufrundung bei der Umrechnung der in ECU ausgedrückten Wertgrenzen in österreichische Schilling.

Wegen der Identität der Zoll- und Ursprungsbestimmungen der EG-Abkommen, des EFTA-Übereinkommens und des Übereinkommens der EFTA-Länder mit Spanien ist es erforderlich, daß auch die jeweiligen innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen weitgehend gleich gestaltet werden. Es werden daher die im EG-Abkommen-Durchführungsgesetz vorgesehenen Änderungen — soweit zutreffend — auch ins EFTA-Durchführungsgesetz übernommen und in Form der 3. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Genehmigung zugeleitet.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Änderungen der 3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle nun auch für das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz vorgesehen. Es ergibt sich daraus keine finanzielle Belastung des Bundes und keine nennenswerte Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes.

Auf die einzelnen Änderungen wird im Teil II der Erläuterungen näher eingegangen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 9):

Um für die tägliche Praxis der Zollabfertigung von Kleinsendungen leichter merkbare Beträge für die Abgrenzung der verschiedenen vereinfachten Formalitäten für den Nachweis des Ursprungs einer Ware zur Hand zu haben, wird vorgesehen, bei der Umrechnung der Wertgrenzen in Rechnungseinheiten laut dem Artikel 8 des Anhangs III in österreichische Schilling nunmehr auf die nächsten 1 000 S anstatt wie bisher nur auf die nächsten 100 S aufzurunden.

Zu Art. I Z 2 (§ 14):

Es wird vorgesehen, daß im Falle von Zollzuständigkeiten für landwirtschaftliche Waren, die von Österreich in Form von Kontingenten gewährt werden, die Kontingentmengen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mittels Kontingentscheinen auf die einzelnen österreichischen Importeure aufgeteilt werden. Für die Erlassung weiterer Bestimmungen hiefür wird eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

Zu Art. I Z 3 (§ 16):

Das Verfahren zur Aussetzung von Vorzugszoll-sätzen oder von ermäßigten Abgaben nach dem Stärkegesetz oder dem Ausgleichsabgabengesetz bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen, die in bestimmten Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind, wird nun auch auf die Durchführung von Schutzmaßnahmen ausgedehnt, die in Anhängen zu diesem Übereinkommen oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses enthalten sind.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 17):

Die bisherigen Straftatbestände werden nun auch ausdrücklich auf die Ausstellung unrichtiger Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß Arti-

1402 der Beilagen

5

kel 13 des Anhanges III (durch sogenannte ermächtigte Exporteure) ausgedehnt. Weiters wird die Geldstrafe für die vorsätzlich begangene Tat von bisher 50 000 S auf 500 000 S angehoben und zusätzlich auch eine Bestrafung der fahrlässig begangenen Tat mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S vorgesehen. Mögliche Doppelbestrafungen nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 5 (§ 20):

Die Abänderung der Vollzugsbestimmungen des EFTA-Spanien-Durchführungsgesetzes wird durch die Einräumung der Kompetenz zur Ausstellung von Kontingentscheinen und der damit zusammenhängenden Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft notwendig.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

§ 9, letzter Satz:

Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 100 S aufzurunden.

§ 16. (1) Zur Durchführung der in den Artikeln 15, 16, 17, 19 und 20 des EFTA-Spanien-Übereinkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in der Liste C des Anhangs I angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln des genannten Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Art. 20 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz, einschließlich des ermäßigten festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, auf die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung der wirtschaftlichen Nachteile erforderlich ist.

Neuer Text

§ 9, letzter Satz:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

Neue Bestimmung:

„(3) Soweit Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sei es durch autonome Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Kontingenten, ermäßigt oder erlassen werden, erfolgt die Zulassung zu diesen Zollzugeständnissen gegen Vorlage von Kontingentscheinen. Kontingentscheine werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.“

„§ 16. (1) Zur Durchführung der in den Artikeln 15, 16, 17, 19 und 20 des EFTA-Spanien-Übereinkommens oder in den Anhängen hiezu oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Anhängen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Art. 20 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz, einschließlich des ermäßigten festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.“

Geltender Text

§ 17. (1) Wer in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder bei Abgabe einer Ursprungserklärung oder in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich

1. unrichtige Angaben macht,
 2. erhebliche Tatsachen verschweigt oder
 3. unrichtige Unterlagen über erhebliche Tatsachen vorlegt,
- macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, schuldig.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S geahndet.

§ 20 Z 2 und Z 3:

2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, 2 und 3;

3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 14 Abs. 1;

Neuer Text

„§ 17. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Art. 13 des Angangs III vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren

vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 500 000 S, bei fahrlässiger Begehung 50 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

§ 20 Z 2 und Z 3:

„2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5;

3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; in dem dort bezeichneten Umfang auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 14;“